

Vollzug der Wassergesetze;

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für den neu errichteten Brunnen im Stubental zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern

Bekanntmachung

I.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen, ist in der Gemeinde Denklingen, Gemarkung Dienhausen, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern sowie der Gemarkung und Gemeinde Bidingen, der Gemarkung und Gemeinde Osterzell und dem Markt Kaltental, Gemarkung Frankenhofen, jeweils Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben für den neu errichteten Brunnen Stubental auf dem Grundstück Fl. Nr. 508/0, Gemarkung Dienhausen, Gemeinde Denklingen, ein Wasserschutzgebiet neu auszuweisen.

II.

Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erfolgt durch eine vom Landratsamt Landsberg am Lech zu erlassende Rechtsverordnung nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Vor Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Landsberg am Lech ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 - 8 BayVwVfG durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG). Der Verordnungsentwurf sowie die der Ausweisung des Wasserschutzgebietes zu Grunde liegenden Unterlagen und Beschreibungen sind deshalb in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt auszulegen.

1. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erfolgt auf Grundlage der vom Ingenieurbüro HydroConsult GmbH, Afragässchen 7, 86150 Augsburg, gefertigten Verfahrensunterlagen vom 31.03.2017
2. Das Wasserschutzgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, Bidingen, Osterzell und Markt Kaltental, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben

Es besteht aus

- einem Fassungsbereich (Zone W I)
 - einer engeren Schutzzone (Zone W II)
 - einer weiteren Schutzzone (Zone W III).
3. Die Grenzen des geplanten Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem in der Anlage beigefügten Lageplan M 1 : 25.000 grob dargestellt. Maßgebend für die genaue Grenzziehung ist der in den Verfahrensunterlagen enthaltene Lageplan im M 1 : 5 000.
 4. Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung enthält für folgende Grundstücksnutzungsarten Beschränkungen bzw. Ge- und Verbote:

1. Eingriffe in den Untergrund

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
3. Abwasserbeseitigung und für Abwasseranlagen;
4. Verkehrswege, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstige Handlungen
5. bauliche Anlagen
6. landwirtschaftliche-, forstwirtschaftliche- und gärtnerische Nutzungen

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die Erteilung von Befreiungen ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderung ausgeglichen werden kann.

Zu widerhandlung gegen die Ge- und Verbote können nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Soweit die Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den Vorschriften der Wassergesetze eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

Setzt eine Anordnung erhöhte Anforderungen fest, die

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen

- a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
- b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,

zur Folge haben,

so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten. (Art. 32 BayWG)

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den dazugehörigen Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von **12.02.2018** bis **12.03.2018** während der üblichen Dienststunden in den Büroräumen der

Gemeinde Denklingen
Hauptstr. 23
86920 Denklingen
Zimmer-Nr. 4

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Denklingen, Hauptstr. 23, 86920 Denklingen, Zimmer: 4, sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer: 2, während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;
5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.